

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 014-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.57

Eingereicht am: 18.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 773/2016 vom 22. Juni 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Delegieren ärztlicher Tätigkeiten an medizinische Praxisassistentinnen (MPA)

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesundheitsgesetz bzw. die Gesundheitsverordnung anzupassen, damit ärztliche Tätigkeiten auf Anordnung und unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes in einer Arztpraxis an die medizinischen Praxisassistentinnen (MPA) delegiert werden können, soweit diese durch die abgeschlossene Berufsausbildung bzw. ergänzende Sachkundenachweise dazu befähigt sind (Zuger Modell).

Begründung:

In der hausärztlichen medizinischen Grundversorgung fehlen immer mehr Ärztinnen und Ärzte. Trotz zahlreicher Bemühungen auf verschiedenen Ebenen ist eine Entspannung nicht absehbar. Auf der anderen Seite nimmt der Anteil der polymorbiden älteren Bevölkerung kontinuierlich zu, was einen Mehrbedarf an medizinischen Leistungen in der Grundversorgung/integrierten Versorgung voraussetzt. Einer Unterversorgung innerhalb der kostengünstigen hausärztlichen Grundversorgung muss deshalb mit neuen Betreuungsmodellen, insbesondere für chronisch Kranke, entgegengewirkt werden. Die Betreuung solcher Patientinnen und Patienten beinhaltet zahlreiche Routinebehandlungen, die innerhalb einer Arztpraxis nicht zwingend persönlich von einem Arzt oder von einer Ärztin durchgeführt werden müssen. Solche Tätigkeiten sollen zukünftig des-

halb vom Arzt an entsprechend geschulte medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten (MPA) delegiert werden können, die Attraktivität des MPA-Berufes wird dadurch zusätzlich erhöht. Die Hausärztinnen und Hausärzte haben dadurch mehr Valenzen, um sich um komplexere Krankheitsbilder und Behandlungen zu kümmern und können dadurch die Anzahl Behandlungen pro Tag in der Hausarztpraxis erhöhen. Auf Bundesebene werden für MPA's bereits Lernmodule zu «Chronic Care Management» angeboten. Die Diagnosestellung als auch die Indikationsstellung für eine therapeutische Massnahme liegen weiterhin ausnahmslos bei der behandelnden Ärztin bzw. beim behandelnden Arzt und sind somit nicht übertragbar.

Im Kanton Zug wurde 2015 via Anpassung der Gesundheitsverordnung die rechtliche Grundlage dafür geschaffen. Als weiterer Schritt stehen nun die Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern an, da die Leistungen der MPA's bisher nicht abgerechnet werden können. Die Leistungen werden durch eine entsprechende Tarifposition verrechnet. Würden die rechtlichen Grundlagen auch im Kanton Bern (und hoffentlich in weiteren Kantonen) geschaffen, wird eine Lösung unter den Tarifpartnern mit grosser Sicherheit zeitnah gefunden. Eine zukunftsgerichtete und kostengünstige Grundversorgung liegt zudem im Interesse aller.

Antwort des Regierungsrates

Der Forderung des Motionärs, dass ärztliche Tätigkeiten auf Anordnung und unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes in einer Arztpraxis an die medizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten (MPA) delegiert werden können, ist mit dem geltenden Gesundheitsgesetz bereits Genüge getan. Es bedarf dazu keinerlei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen. Zur Ausführung wird die geltende Berner Regelung nachfolgend kurz dem sogenannten „Zuger Modell“ gegenübergestellt.

Das Berner „Modell“

Artikel 25 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 sieht vor, dass Fachpersonen, z. B. Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung, einzelne Verrichtungen an Personen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung übertragen können, wenn diese dafür hinreichend qualifiziert sind und die allenfalls erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen. Der Kreis der Personen, die in Delegation und unter Aufsicht ärztliche Tätigkeiten ausführen dürfen, ist weder im Gesundheitsgesetz noch in der Gesundheitsverordnung festgelegt oder eingeschränkt. Der Kanton Bern verfügt damit über eine gesetzliche Regelung, die eine sehr liberale Haltung widerspiegelt und dadurch sogar weiter geht als das sogenannte „Zuger Modell“. Für Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern um Tarifpositionen für delegierte Tätigkeiten hat somit nie ein Hindernis bestanden.

Sogenanntes „Zuger Modell“

Im Gegensatz zu der bernischen Regelung wird im Kanton Zug die sogenannte Assistenz von Fachpersonen in der Gesundheitsverordnung spezifisch geregelt, da Artikel 15 des Zuger Gesundheitsgesetzes (Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug) es so vorsieht. Die Voraussetzungen für die Delegation an MPA sind in Artikel 11a der Verordnung beschrieben und entsprechen jenen des Kantons Bern, die für alle delegiert arbeitenden Personen (Assistenzen) bzw. die verantwortlichen Fachpersonen gelten.

Verteiler

- Grosser Rat